

# RS Vwgh 1994/10/6 94/16/0184

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.10.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §26 Abs3;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

VwGG §61;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/07/0156 B 10. November 1981 RS 1(hier Zurückweisung des neuerlichen Verfahrenshilfeantrags wegen entschiedener Sache)

## Stammrechtssatz

Die Beschwerdefrist nach § 26 Abs 3 VwGG 1965 kann nur dadurch gewahrt werden, daß innerhalb dieser Frist eine anwaltlich gefertigte Beschwerde eingebracht wird. Weder dadurch, daß innerhalb dieser Frist ein weiterer Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gestellt wurde, noch dadurch, daß der VwGH nach Ablauf der Frist nach § 26 Abs 3 VwGG 1965 über diesen neuerlichen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe mit Abweisung entschieden hat, kann das ungenützte Verstreichen dieser Frist ungeschehen gemacht werden, wenn innerhalb dieser eine Behebung der der Beschwerde anhaftenden Formgebrehen nicht erfolgt ist. (Hinweis auf B vom 19.11.1969, 1679/69)

## Schlagworte

MängelbehebungZurückziehung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994160184.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

22.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)